

**TOP 2 -**  
**Schriftliche Information gem. § 6 (1) EU-InfoG**

**1. Bezeichnung des Dokuments:**

COM (2016) 864 final Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt (Neufassung)

**2. Inhalt des Vorhabens:**

- Stärkung des Stromkunden: Schaffung eines verbraucherzentrierten Strombinnenmarkts:
  - o verbesserte Informationen
  - o Recht auf dynamischen Liefervertrag
  - o *active consumer* → eigenerzeugter Strom speichern/verkaufen
  - o Recht auf Smart Meter
- Lokale Energiegemeinschaften dürfen autonome Gemeinschaftsnetze betreiben
- Neue Aufgaben von Verteilernetzbetreibern u.a. in Bezug auf Speicherung, Demand Response, Datenverarbeitung
- E-Mobilität: Rechtliche Rahmenbedingungen für Aufladestationen sollen geschaffen werden
- Unbundling-Ausnahme für Verteiler- und Übertragungsnetzbetreiber bezgl. Speicher und Ladestationen

**3. Hinweise auf Mitwirkungsrechte des Nationalrates und Bundesrates:**

Diesbezüglich wird auf die Informations- und Mitwirkungsrechte von Nationalrat und Bundesrat gemäß Art 23 e bis 23 k B-VG verwiesen.

**4. Auswirkungen auf die Republik Österreich einschließlich eines allfälligen Bedürfnisses nach innerstaatlicher Durchführung:**

Weiterer Ausbau der Endkundenrechte und Anerkennung der Rolle als „prosumer“. Änderungen im EIWOG wären nach erster Einschätzung erforderlich.

## **5. Position des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft samt kurzer Begründung:**

Die von der EK vorgeschlagene Richtlinie zum Elektrizitätsbinnenmarkt wird nach erster Einschätzung in vielen Punkten begrüßt. Sie beinhaltet eine Vielzahl von Bestimmungen, welche die Endkunden in ihren Rechten stärken und einen marktisierten und verbraucherzentrierten Strombinnenmarkt sicherstellen. So wird für Verbraucher zum Beispiel die Möglichkeit geschaffen, Strom selbst zu erzeugen, zu speichern und zu vermarkten - das wird begrüßt.

Auch werden neue Aufgaben für Übertragungs- und Verteilernetzbetreiber in Hinblick auf Speicher und Aufladestationen für E-Fahrzeuge geschaffen. Hierbei wird jedoch noch eine kritische Überprüfung der Lockerung von Unbundling-Bestimmungen als notwendig erachtet.

## **6. Angaben zu Verhältnismäßigkeit und Subsidiarität (nur bei Gesetzesvorhaben erforderlich):**

Die einzelnen Regelungen im Vorschlag der EK werden derzeit auf Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit geprüft. Dabei werden sowohl die Ausführungen der EK selbst als auch Stellungnahmen betroffener Marktteilnehmer und anderer Institutionen berücksichtigt. Nach abgeschlossener Prüfung und Bewertung wird dieser Aspekt auch in die inhaltliche Position Österreichs zu den jeweiligen Bestimmungen einfließen.

## **7. Stand der Verhandlungen/Zeitplan:**

- Vorstellung des Energieunionspakets am 5.12.2016 im Rat TTE (Energie);
- Erste Orientierungsdebatte zum Gesamtpaket, somit auch ggst. Vorschlag, am 27.2.2017 am Rat TTE (Energie); erste Behandlung des RL-Entwurfs in RAG Energie am 21. März 2017.

Innerösterreichische Begutachtung des Legislativvorschlags läuft.